

Netzbereich der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH

Für die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH gelten die nachstehenden Preise.

Netznutzungsentgelte für Entnahmen mit ¼-Stunden-Leistungsmessung gültig ab 01. Januar 2022						
Entnahmenetzbereich	< 2.500 h ^{*)}		> 2.500 h ^{*)}		Monatspreissystem	
	Jahresleistungspreis Euro/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahresleistungspreis Euro/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Monatsleistungspreis Euro/kW/Mon	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung MS	6,00	3,12	71,76	0,49	11,96	0,49
Umspannung MS/NS	7,08	4,18	97,68	0,51	16,28	0,51
Niederspannung NS	9,84	4,78	100,92	1,09	16,82	1,09

^{*)} Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

Netznutzungsentgelte für Entnahmen ohne ¼-Stunden-Leistungsmessung gültig ab 01. Januar 2022		
Bedarfsart	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Kunden ohne Leistungsmessung	42,00	4,93
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen, Elektro-Direktheizungen)	-	2,30
Nachtspeicherheizungen	-	2,30
Elektromobilität	-	2,30

Die genannten Preise sind Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich der Belastungen aus der Konzessionsabgabe sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Außerdem müssen noch die KWK-Umlage gemäß § 26 KWKG, die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV, sowie die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV berücksichtigt werden.

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung gültig ab 01. Januar 2022	
Letztverbrauchergruppe	exkl. USt Cent/kWh
A Stromlieferung an Tarifikunden außerhalb Schwachlastregelung	1,32
B Stromlieferung auf Basis der Schwachlastregelung	0,61
C Stromlieferung an Sondervertragskunden	0,11

Für die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH werden folgende Umlagen verrechnet.

Umlage gemäß § 26 KWKG-Gesetz gültig ab 01. Januar 2022	
Letztverbrauchergruppe	exkl. USt Cent/kWh
Standardsatz für Letztverbraucher ¹	0,378

¹ Letztverbrauchern, die die Voraussetzungen nach § 27 KWKG 2017 erfüllen, wird eine begrenzte KWKG-Umlage verrechnet. Sonderregelungen gelten ebenfalls für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen, für Entnahmen von Stromspeichern und Schienenbahnen (vgl. § 27a-c KWKG 2017).

Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG gültig ab 01. Januar 2022	
Letztverbrauchergruppe	exkl. USt Cent/kWh
Standardsatz für alle Letztverbraucher	0,419

Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV gültig ab 01. Januar 2022	
Letztverbrauchergruppe	exkl. USt Cent/kWh
Standardsatz für alle Letztverbraucher	0,003

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV gültig ab 01. Januar 2022	
Letztverbrauchergruppe	exkl. USt Cent/kWh
A Satz für die Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh	0,437
B Satz für die Abnahme größer 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050
C Stromintensive Gewerbe für die Abnahme größer 1.000.000 kWh	0,025